

Züchtigungsrecht

Strafrecht - Rechtsgeschichte - allgemeiner Teil - Rechtfertigungsgrund

Das Züchtigungsrecht der Eltern folgte aus dem in §§ 1626, [1631 BGB](#) normierten Sorge und Erziehungsrecht. Es war nur zulässig, bei

a) einem hinreichenden Züchtigungsanlass., der objektiv geboten und subjektiv vom Erziehungsgedanken beherrscht war und

b) außerdem Art und Maß der [Züchtigung](#) in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung und zum Lebensalter des Kindes stand, dessen körperliche Verfassung und seelische Entwicklung in die Abwägung einzubeziehen hatte.

Heute ist dies verboten und als Rechtfertigung Geschichte

Die [Züchtigung](#) war eine Form der Strafe, die Schmerzen verursachen soll (z.B. Schläge). Die [Züchtigung](#) kann eine [Körperverletzung](#) darstellen, wenn sie nicht auf einem Züchtigungsrecht ([Rechtfertigungsgrund](#)) beruhte.

Voraussetzung für die [Züchtigung](#) als Rechtfertigung war, dass dies auf angemessene Weise durch einen Erziehungsberechtigten erfolgte und von einem bestimmten Erziehungszweck getragen wurde (BGHSt 6, 263; 11, 241; 12, 62). Hergeleitet wurde dieses Recht im Eltern-Kind-Verhältnis aus der elterlichen Sorge in den §§ [1626](#), [1631 BGB](#).

Unzulässig waren hingegen quälende, gesundheitsschädliche, das Anstandsgefühl verletzende, entwürdigende oder sonst grobe Misshandlungen.

Durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 29. 9. 2000 ist § [1631 Abs. 2 BGB](#) mit Wirkung vom 8. 11. 2000 jedoch geändert worden. Danach haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (Kellner NJW 2001, 796)